

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises bei kostenpflichtigen Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren

Der Kreistag des Rhein – Sieg – Kreises hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält gem. § 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1998 (SGV NRW 213), eine ständig besetzte Leitstelle. Die Leitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und alarmiert die öffentlichen Feuerwehren.

§ 2 Gebührenpflicht

Bei allen Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren, für die die Gemeinden gem. § 41 Absatz 2 FSHG Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, ist für die Tätigkeit der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
3. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssig-

keiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886), oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nummer 4 dieser Satzung entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen der Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräulichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr beträgt für die erste Einsatzstunde 51 Euro. Danach werden jeweils 25,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Einsatzstunde erhoben.
- (2) Die Einsatzstunde beginnt mit der Alarmierung des ersten Einsatzmittels durch die Feuer- und Rettungsleitstelle und endet mit Verlassen der Einsatzstelle durch das letzte Einsatzmittel.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle bei kostenpflichtigen Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren vom 04.07.1991 außer Kraft.